

- Entwurf -

# Kooperationsvertrag

zwischen dem Land-

kreis Böblingen

— nachfolgend auch Böblingen genannt —

der Landeshauptstadt Stuttgart

— nachfolgend auch Stuttgart genannt -

dem Landkreis Calw

— nachfolgend auch Calw genannt —

dem Landkreis Freudenstadt

— nachfolgend auch Freudenstadt genannt —

dem Landkreis Rottweil

— nachfolgend auch Rottweil genannt

und dem Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen

— nachfolgend auch RBB genannt -

## I. Vorbemerkungen

Böblingen, Calw, Freudenstadt und Stuttgart bilden unter dem Namen Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen einen Zweckverband (RBB) im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Dieser hat auf der ehemaligen Panzerfahrerschulstrecke der Gemarkung Böblingen das Restmüllheizkraftwerk Böblingen (RMHKW) errichtet.

Zwischen RBB und Rottweil wurde im Jahre 2013 eine öffentliche-rechtliche Vereinbarung über die Entsorgung von Siedlungsabfall, die die Menge bei diesem von 8 000/a überschreitet, im RMHKW abgeschlossen. Diese Vereinbarung kann erstmals zum 31.05.2020 gekündigt werden

Nach dem das RMHKW in den letzten Jahren regelmäßig mehr als 160.000 t/a annehmen und durchsetzen konnte, soll das Anlieferkontingent auf 160.500 t und damit auch teilweise das Verbrennungskontingent bzw. die Beteiligungsquote am Zweckverband angepasst werden.

Ab dem 01.01.2019 soll der Landkreis Rottweil als neues Verbandsmitglied mit einem Verbrennungskontingent von vorerst 10.000 t/a aufgenommen werden.

## II. Kooperationsvertrag

### § 1

#### Beteiligungsverhältnisse am Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen

- (1) Ab dem 01.01.2019 erhält Rottweil ein Verbrennungskontingent von 10.000 t/a. Dies entspricht einer Beteiligung am Zweckverband von 6,23 %. Der Anteil von Böblingen erhöht sich auf 82.000 t/a (51,09 %). Das Verbrennungskontingent für Stuttgart mit 25.100 t/a, das von Calw mit 29.900 t/a und das von Freudenstadt mit 13.500 t/a bleibt. Dagegen reduziert sich die Beteiligungsquote von Stuttgart auf 15,64 %, von Calw auf 18,63 % und von Freudenstadt auf 8,41 %.

Die Stimmenverhältnisse sowie das Stammkapital des Zweckverbandes werden satzungsgemäß den neuen Beteiligungsverhältnissen angepasst.

- (2) Ab dem 01.06.2020 erhöht sich die Beteiligung von Rottweil auf 20.000 t/a (12,46 %). Im Gegenzug reduziert sich die Beteiligung von Stuttgart auf 15.100 t/a (9,41 %). Die Beteiligungen und Verbrennungskontingente von Böblingen, Calw und Freudenstadt bleiben unverändert.

Die Stimmenverhältnisse sowie das Stammkapital des Zweckverbandes werden satzungsgemäß den neuen Beteiligungsverhältnissen angepasst.

## § 2

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen RBB und Rottweil

Die zwischen RBB und Rottweil abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entsorgung von Siedlungsabfall, die die Menge bei diesem von 8 000/a überschreitet, endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Beitritt von Rottweil zum Zweckverband zum 31.12.2018.

Der Siedlungsabfall von Rottweil bis zu 8.000 t/a wird bis zum 31.05.2020 weiter über einen Dritten entsorgt.

## § 3

### Kooperationsverträge vom 02.10.1998, 19.10.1999 und 14.12.2004

Mit diesem Kooperationsvertrag werden die früheren Kooperationsverträge aufgehoben.

## § 4

### Besondere Kostenregelung

- (1) Sollten aus dem am 29.09.2000 abgeschlossenen US-Cross-Border-Lease sowie der Verträge zur Anpassung der Vertragsstruktur (Ersetzung eines Erfüllungsübernehmers und Garantiegebers) vom März 2009 finanzielle Verpflichtungen für den Zweckverband entstehen, stellen die Landkreise Böblingen, Calw und Freudenstadt sowie die Landeshauptstadt Stuttgart den Landkreis Rottweil von diesen finanziellen Verpflichtungen nach Maßgabe der bis zum 31.12.2018 geltenden Beteiligungen frei.

- (2) Im Jahre 2020 erfolgt die Berechnung der Umlagen nach § 12 der Verbandssatzung anteilig für den Zeitraum Januar bis Mai nach den bis zum 31.05.2020 geltenden Beteiligungsquoten der Verbandsmitglieder (§ 4 der Verbandssatzung) und für den Zeitraum Juni bis Dezember nach den ab dem 01.06.2020 geltenden Beteiligungsquoten.

### Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Landkreis Böblingen  
Böblingen, den

Landeshauptstadt Stuttgart  
Stuttgart, den

Landkreis Calw  
Calw, den

Landkreis Freudenstadt  
Freudenstadt, den

Landkreis Rottweil  
Rottweil, den

Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen  
Böblingen, den

